

Damen und Herren
Mitglieder des Kreisausschusses

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Frau Ledesma, Allgemeine Rechtsangelegenheiten
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 11.12.2023, um 09:00 Uhr,

findet im Sitzungssaal 3 - Großer Sitzungssaal der Kreisverwaltung Kaiserslautern in
Kaiserslautern, Lauterstraße 8, eine Sitzung des

des Kreisausschusses

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Annahme von Spenden-/ Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3737/2023
3 LKO

- 2 **Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 18.12.2023**
- 2.1 Ernennung des hauptamtlichen Kreisbeigeordneten
Herrn Peter Schmidt
- 2.2 Überplanmäßige Aufwendungen 2023 gemäß § 57 LKO 3738/2023
i.V.m. § 100 GemO; Mehrbedarf im TH 3, Allgemeine
Finanzwirtschaft
- 2.3 Änderung der Richtlinien zur Beurteilung der 3647/2023
sozialhilferechtlichen/ grundsicherungsrechtlichen
Angemessenheit von Kosten der Unterkunft
- 2.4 Richtlinie zur Beurteilung der 3649/2023
sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen
Angemessenheit von Wohnungserstausstattung und
Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt nach
den §§ 24 SGB II und 31 SGB XII
- 2.5 Zuwendung an die Verbandsgemeinde Enkenbach- 3722/2023
Alsenborn für eine Drehleiter
- 2.6 Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der 3708/2023
Landkreisordnung und der Landesverordnung über die
Prüfung kommunaler Einrichtungen;

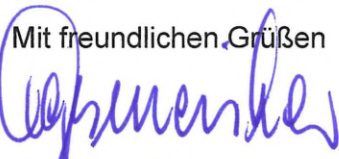
I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2022
II. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
III. Verwendung des Jahresgewinns
IV. Verlustausgleich nach § 11 Abs. 8 EigAnVO
- 2.7 Änderung der Satzung über die Erhebung von 3712/2023
Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)
- 2.8 Antrag der SPD-Fraktion: 3723/2023
"Verteilung der Hilfen für Flüchtlinge"
- 2.9 Anfrage eines Kreistagsmitgliedes 3721/2023
- 2.10 Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

- 3 Eilentscheidung Personalangelegenheit 3711/2023
- 4 Personalangelegenheit 3730/2023
- 5 Personalangelegenheit 3732/2023
- 6 Personalangelegenheit 3734/2023
- 7 Personalangelegenheit 3726/2023

8	Personalangelegenheit	3727/2023
9	Personalangelegenheit	3729/2023
10	Personalangelegenheit	3736/2023

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister

19.10.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozialausschuss	09.11.2023	öffentlich
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Änderung der Richtlinien zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/ grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Kosten der Unterkunft

Sachverhalt:

Aufgrund bundesozialgerichtlicher Rechtsprechung ist jeder Sozialhilfeträger bzw. Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende verpflichtet, ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft zu erstellen. Im Jahre 2019 wurde erstmalig ein schlüssiges Konzept erstellt, was 2021 fortgeschrieben worden ist.

Nach vier Jahren ist das schlüssige Konzept neu zu erstellen, welches von der Firma Analyse & Konzepte 2023 erledigt wurde. Bedingt durch die allgemeine Preissteigerung, hat sich auch eine Steigerung der Mieten ergeben, was sich im schlüssigen Konzept niedergeschlagen hat.

Bislang lagen folgende angemessene Werte der Bruttokaltmiete zu Grunde:

Vergleichsraum	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Landkreis Kaiserslautern	369,00 €	415,00 €	500,00 €	606,00 €	700,00 €

Nach Erstellung des schlüssigen Konzeptes 2023 ergeben sich folgende Werte:

Vergleichsraum	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Landkreis Kaiserslautern	465,00 €	539,00 €	616,00 €	738,00 €	793,00 €

Durch die Steigerung der angemessenen Bruttokaltmiete ergeben sich Mehraufwendungen im Teilhaushalt 11 für 2024 in Höhe von ca. 1,2 Millionen Euro für Leistungen der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

Für Leistungen nach dem SGB II ist mit Mehraufwendungen in Höhe von 300.000 Euro zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

1. Auf der Grundlage der aktuellen Richtlinie (siehe Kreishandbuch) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. Die Tabelle unter Punkt 1 der Richtlinie wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Vergleichsraum	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
Landkreis Kaiserslautern	465,00 €	539,00 €	616,00 €	738,00 €	793,00 €

- b. Unter Punkt 1 Abschnitt 4, wird der Betrag 100 € durch den Betrag 114 € ersetzt.

2. Die Änderungen der Richtlinie treten am 01.01.2024 in Kraft.

Im Auftrag:

Christina Ludes
Fachbereichsleiterin Soziales

Anlage/n:

KdU-Richtlinien Stand Dezember 2023

Richtlinien
zur Beurteilung der
sozialhilferechtlichen/
grundsicherungsrechtlichen
Angemessenheit
von Kosten der Unterkunft

Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung

Bei jeder Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist die Angemessenheit der vom Leistungsberechtigten aufzubringenden Aufwendungen für die Unterkunft nach diesen Richtlinien zu überprüfen. Jede Prüfung der Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft ist in den Akten zu dokumentieren.

Die Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft beurteilt sich nach der Anzahl der Personen, die in der Wohnung leben, ggf. unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation.

1. angemessene Bruttokaltmiete

Die angemessene Bruttokaltmiete wurde vom Landkreis Kaiserslautern mit Hilfe eines schlüssigen Konzeptes ermittelt. Hierbei wurden keine gravierenden Mietpreisdifferenzen innerhalb des Landkreises festgestellt, sodass der gesamte Landkreis Kaiserslautern als ein Vergleichsraum bewertet wird.

Die angemessene Bruttokaltmiete errechnet sich nach der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen. Dabei ist die Produkttheorie anzuwenden. Produkttheorie meint das Produkt aus angemessener Wohnungsgröße und Wohnungsstandard. Leistungsberechtigte können daher wählen, ob sie zugunsten eines höheren Wohnungsstandards eine kleinere Wohnfläche oder umgekehrt in Kauf nehmen, soweit das Produkt angemessen ist.

Bei der Anwendung der Produkttheorie ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts von der Bruttokaltmiete auszugehen. Die in der Betriebskostenverordnung aufgeführten Aufwendungen sind zu berücksichtigen.

Folgende Bruttokaltmieten werden im Landkreis Kaiserslautern als angemessen anerkannt:

Vergleichsraum	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Landkreis Kaiserslautern	465,00 €	539,00 €	616,00 €	738,00 €	793,00 €

Bei Haushalten von mehr als fünf Personen kann die Bruttokaltmiete für jede zusätzliche Person um bis zu 114,00 € erhöht werden.

Die Bruttokaltmiete darf in keinem Fall einen Betrag von 12 €/m² übersteigen.

Bei Fällen nach 4.2 der Richtlinie (z.B. Rollstuhlfahrer), gilt der Betrag der nächsthöheren Stufe als Orientierungswert.

In der ermittelten Bruttokaltmiete sind alle Nebenkosten enthalten, darüber hinaus können grundsätzlich keine weiteren Nebenkosten übernommen werden. Dies gilt auch für eventuelle Nachzahlungsverpflichtungen in Folge von Betriebskostenabrechnungen. Hierauf ist die leistungsberechtigte Person hinzuweisen. Es ist zu beachten, dass Nebenkostenabrechnungen spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zu erstellen sind. Eine Übernahme von Nachforderungen nach dieser Frist ist mangels durchsetzbaren Anspruchs des Vermieters ausgeschlossen.

2. Wohneigentum

Nach der Rechtsprechung des BSG (Az: B 14 AS 54/07 R) richtet sich die Angemessenheit der Unterkunftskosten bei Mietern und Hauseigentümern nach einheitlichen Kriterien. Zu den Unterkunftskosten zählen Schuldzinsen, soweit sie mit dem Erwerb der Wohnung oder des Wohnhauses in unmittelbarem Zusammenhang stehen bzw. zur Finanzierung von Instandhaltungs-

maßnahmen entstanden sind. Tilgungsbeträge können grundsätzlich nicht als Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, da sie der Vermögensbildung dienen (BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 2/05 R). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in besonderen Ausnahmefällen angezeigt, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen ist (BSG Urteil vom 18.6.2008 - B 14/11b AS 67/06 R).

Schuldzinsen, Betriebskosten und tatsächliche Aufwendungen für angemessene Instandsetzung oder Instandhaltung (soweit diese nicht zur Verbesserung des Standards des selbst genutzten Wohneigentums führen) sind bis zur Höhe der angemessenen Vergleichsmiete (Bruttokaltmiete) anzuerkennen.

3. Bedarfe für Heizung

Sind Leistungen für Heizung zu gewähren, werden diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit sie angemessen sind. Die Kosten sind so lange als angemessen anzusehen, wie ein unwirtschaftliches Verhalten des Leistungsberechtigten nicht vorliegt.

Bei der Feststellung der Angemessenheit von Heizungskosten dienen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Werte als Anhaltspunkte. In der Regel wird ein Verbrauch innerhalb dieser Bandbreite als angemessen angesehen.

Wenn besondere Umstände des Einzelfalles oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen dies erfordern, können erhöhte Heizungskosten anerkannt werden. Gründe, die eine Überschreitung der Heizkostenpauschale rechtfertigen, können z. B. sein:

- krankheitsbedingter erhöhter Wärmebedarf,
- Kleinkinder,
- langer und kalter Winter,
- Einfachverglasung und/oder unzureichende Isolierung,
- unverhältnismäßig hohe Räume,
- feuchte Räume,
- ungünstige Heizungsverhältnisse.

Die Angemessenheit kann letztlich nur auf Basis der konkreten Voraussetzung jedes einzelnen Haushaltes festgesetzt werden. Bei Überschreitung der Pauschale ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und in der Leistungsakte abzulegen.

Die Wohnflächenhöchstgrenzen sind zu berücksichtigen.

Personenzahl	Wohnfläche
1	bis 50 m ²
2	bis 65 m ²
3	bis 80 m ²
4	bis 90 m ²
jede weitere Person zusätzlich	zusätzlich 10 – 15 m ²

Überschreitet die Wohnfläche die Obergrenze und ist die Kürzung der Unterkunftskosten auf die angemessenen Kosten erfolgt, sind die Heizungskosten auf den Betrag für die jeweils ange-

messene Wohnraumgröße zu reduzieren. Bei der Berechnung der Heizungskosten für ein/e „geschützte/s“ Wohnhaus/Wohnung ist von der tatsächlichen Wohnungsgröße auszugehen, es sei denn, einzelne Räume/Etagen können von der Beheizung ausgenommen werden, ohne dass diese Räume Schaden nehmen. Hier ist im Einzelfall eine Prüfung vorzunehmen.

Nicht hilfebedürftige Haushaltsmitglieder haben ihren Anteil grundsätzlich nach Kopfanteilen selbst zu tragen.

In den Fällen, in denen zu befürchten ist, dass die Leistungen für Heizung nicht zweckentsprechend verwendet werden, ist der Leistungsberechtigte aufzufordern, eine Abtretungs- bzw. Einverständniserklärung zu unterzeichnen, damit die Leistungen durch den Träger direkt an den Versorger oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden können.

Nachzahlungen von Heizungskosten können nur übernommen werden, soweit zum Zeitpunkt der Nachforderung Hilfebedürftigkeit vorliegt und der Leistungsberechtigte seinen Wohnsitz im Landkreis Kaiserslautern hat.

Im Rahmen der in der Tabelle aufgeführten Werte können die Heizkosten in vollem Umfang übernommen werden. Der Leistungsberechtigte ist in allen Fällen auf das Erfordernis wirtschaftlichen Verhaltens hinzuweisen. Es ist ihm anzukündigen, dass nur die angemessenen Heizkosten berücksichtigt werden. Die Belehrung hat immer zu erfolgen, unabhängig von der Übernahme der Heizkosten. Der Nachweis der Belehrung ist vom Leistungsberechtigten zu unterzeichnen und in der Leistungsakte abzulegen.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Heizkosten sind, in Anlehnung an die Rechtsprechung des BSG (B 14 As 36/08 R; B 14 AS 15/09 R), die Durchschnittswerte des bundesweiten Heizspiegels (www.heizspiegel.de) zugrunde zu legen.

Für Leistungsberechtigte, die ihren notwendigen Brennstoff selbst beschaffen müssen, wird grundsätzlich immer nur folgende Jahresbedarfsmenge bewilligt:

Haushaltsgröße	Feste Brennstoffe	Heizöl	Flüssiggas	Nadelholz	Laubholz	Erdgas
1-Personenhaushalt	1.400 kg	1.100 l	700 kg	8 Ster	6 Ster	8.000 kWh
2-Personenhaushalt	1.600 kg	1.300 l	900 kg	10 Ster	8 Ster	10.400 kWh
3-Personenhaushalt	2.000 kg	1.700 l	1.100 kg	14 Ster	10 Ster	12.800 kWh
4-Personenhaushalt	2.200 kg	1.900 l	1.200 kg	15 Ster	11 Ster	14.400 kWh
5-Personenhaushalt	2.400 kg	2.000 l	1.300 kg	16 Ster	12 Ster	16.000 kWh
6-Personenhaushalt	2.500 kg	2.100 l	1.400 kg	17 Ster	13 Ster	17.600 kWh
7-Personenhaushalt	2.600 kg	2.200 l	1.400 kg	18 Ster	13 Ster	19.200 kWh

Für andere, nicht aufgeführte Heizungsarten, ist die Angemessenheit nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Es können bei der Bevorratung von Brennstoffen nur die auf den jeweiligen Bewilligungsabschnitt entfallenden Bedarfsmengen bevorratet werden. Wurde der Bewilligungsabschnitt auf sechs Monate gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 SGB II verkürzt, ist dies bei der Berechnung der Bedarfsmenge zu beachten.

Liegen die monatlichen Gesamtkosten einer Wohnung (Miete, Nebenkosten und Heizkosten) wegen geringer Kaltmiete trotz sehr hoher Heizungskosten nicht höher als die Summe von Miete, Nebenkosten und Heizungskosten, die als angemessen anerkannt werden können, sind die Kosten der Unterkunft im Einzelfall als angemessen anzuerkennen.

Sofern diese Bedarfe für die Heizperiode nicht ausreichend sind, ist eine erneute Heizkostenbeihilfe zu beantragen.

4. Vorgehen bei unangemessen hohen Unterkunftskosten

Sind die Unterkunftskosten unangemessen hoch und ist eine Senkung dieser Kosten zumutbar, ist der Leistungsberechtigte hierzu aufzufordern.

Die Anerkennung höherer Kosten für Unterkunft und Heizung als nach den Punkten 1 bis 3 festgelegt, ist im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände zu prüfen. Besondere Umstände sind nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere in folgenden Fällen zu überprüfen:

1. Bei nur vorübergehender Hilfeleistung; vorübergehend ist eine Hilfeleistung u. a. bei Rentenantragstellern oder bei Unterhaltsberechtigten, bei denen erwartet werden kann, dass sie bei Gewährung der Rente bzw. des Unterhalts wieder aus der Hilfe ausscheiden.
2. Bei Behinderten, z.B. Rollstuhlfahrern, die behinderungsbedingt einen besonderen Wohnbedarf haben und die in einer behindertengerecht ausgestatteten Wohnung wohnen.
3. In sonstigen, besonders zu begründenden Härtefällen (z.B. ältere Menschen, Pflege von Angehörigen, Schul- oder Kindergartenwechsel, Verwandte/Bekannte in der Nachbarschaft betreuen die Kinder und ermöglichen eine Arbeitsaufnahme, Schwangerschaft, bei Wohndauer von zehn oder mehr Jahren).

Vor Aufforderung zu einem Wohnungswechsel ist stets zu prüfen, ob die durch den Wohnungswechsel verursachten Belastungen (Umzugskosten, ggf. Maklergebühren, Mietkaution, etc.) in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den in den nächsten zwölf Monaten voraussichtlich erzielbaren Einsparungen aus einer Senkung der Kosten für Unterkunft und Heizung stehen. Soweit die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt wird, soll von einer Aufforderung, umzuziehen, abgesehen werden, es sei denn, dass von einem längeren Leistungsbezug als zwölf Monaten auszugehen ist.

Bei Anerkennung besonders hoher Unterkunftskosten aus Gründen, die wegfallen können, ist nach Ablauf von einem Jahr eine erneute Prüfung vorzunehmen.

Liegen keine besonderen Umstände vor, die eine Anerkennung der höheren Kosten rechtfertigen, sind die Leistungsberechtigten in einem Beratungsgespräch aufzufordern, sich um eine angemessene Wohnung bzw. anderweitige kostensenkende Maßnahmen zu bemühen. Ihnen ist der Zeitraum zu nennen, in welchem die unangemessenen Kosten längstens berücksichtigt werden (nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten). Diese Aufforderung muss mit einer Belehrung verbunden werden. Die Belehrung dient dazu, dem Leistungsberechtigten dessen Obliegenheiten und die Konsequenzen einer Nichtbeachtung zu verdeutlichen. Sie muss konkret, richtig und vollständig und dem Leistungsberechtigten in verständlicher Form erläutert sein. Der Nachweis der Belehrung ist vom Leistungsberechtigten zu unterzeichnen und in der Leistungsakte abzulegen. Ist ein Beratungsgespräch mit dem Leistungsberechtigten aus Gründen, die in dem Leistungsberechtigten liegen (z.B. wiederholtes Nichterscheinen zu dem Beratungsgespräch), nicht möglich, so kann die Erklärung auch schriftlich erfolgen.

Die Leistungsberechtigten sind stets über Folgendes aufzuklären:

- Den Umstand und Grund, dass und weshalb die Wohnung unangemessen ist und welcher Betrag für die Kosten der Unterkunft als angemessen erachtet wird.
- Welche Wohnfläche für den Leistungsberechtigten und die ggf. mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen angemessen ist.
- Die Möglichkeit, eine größere Wohnung zu bewohnen, wenn die Miete dennoch den als angemessen erachteten Maßstäben genügt.
- Die Obliegenheit des Leistungsberechtigten, sich um eine Reduzierung der Kosten durch Untervermietung, Rücksprache mit dem Vermieter oder letztlich einen Umzug zu bemühen.
- Den Umstand, dass der Leistungsberechtigte Nachweise zu erbringen hat, um seine Bemühungen zur Kostenreduzierung zu belegen.
- Die Anzahl und Art der zu erbringenden Nachweise.
- Die Konsequenzen bei Nichteinhaltungen der geforderten Bemühungen.

Es wird erwartet, dass die Leistungsberechtigten sich intensiv und ernsthaft um eine angemessene und preisgünstigere Wohnung bemühen. Die Bemühungen sind auf den gesamten Landkreis Kaiserslautern und angrenzende Ortschaften auszudehnen. Ein Verbleib im jeweiligen Wohnort oder eine massive Einschränkung der Örtlichkeit ist nur bei Vorliegen von wichtigen Gründen anzuerkennen. Die Leistungsempfänger müssen ihre Aktivitäten kontinuierlich (monatlich) nachweisen. Kommen sie ihrer Nachweispflicht nicht nach, sind die Unterkunftskosten auf Grund fehlender Bemühungen unverzüglich auf das angemessene Maß zu kürzen. Die Beweislast, dass eine bedarfsgerechte, kostengünstigere Unterkunft auf dem örtlichen Wohnungsmarkt nicht vorhanden bzw. trotz ernsthafter, intensiver Bemühungen nicht verfügbar war/ist, obliegt den Leistungsempfängern. Der 14. Senat des BSG entschied mit Urteil vom 13.04.2011 (Az: B 14 AS 106/10 R), dass unter bestimmten Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass es in ausreichendem Maße Wohnungen zu dem abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis im örtlichen Vergleichsraum gibt. Erst wenn die Leistungsberechtigten nachweisen, dass sie sich in der gesetzten Frist intensiv, aber erfolglos um eine entsprechende Wohnung bemüht haben und auch seitens des Sozialhilfeträgers/Grundsicherungsträgers auf keine angemessene Wohnung verwiesen werden kann, kann die Frist zur Wohnungssuche angemessen verlängert werden. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass die entsprechenden Bemühungen fortgesetzt und nachgewiesen werden. Die Kosten der Unterkunft können dann weiterhin in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden.

In Fällen, in denen auf Grund fehlender Bemühungen bzw. der Weigerung anderweitiger kostensenkender Maßnahmen, bereits anstelle der tatsächlichen nur die angemessenen Unterkunftskosten übernommen werden, sind die Unterkunftskosten erst wieder in voller Höhe zu übernehmen, wenn die Leistungsberechtigten nachweisen, dass sie sich ohne Erfolg in geeigneter Weise um die Anmietung angemessenen Wohnraumes bemüht haben.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Bemühungen:

- Unverzügliche Kürzung der Unterkunftskosten auf das angemessene Maß für den Fall, dass die Leistungsberechtigten der Aufforderung, sich um eine angemessene Wohnung bzw. anderweitige Senkung der Unterkunftskosten zu bemühen bzw. den Nachweis ihrer Bemühungen zu führen, nicht nachkommen bzw. einen zumutbaren und möglichen Umzug oder sonstige, zur Senkung der Kosten mögliche und zumutbare Maßnahmen verweigern.

- Direktzahlung der Leistungen für Unterkunft und Heizung in (miet-)vertraglich geschuldeter Höhe an den Vermieter oder anderen Empfangsberechtigten, sofern sich der Leistungsberechtigte als unzuverlässig im Sinne des § 22 Abs. 7 S. 2 und 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB XII erwiesen hat (Soll-Vorschrift, kein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden, siehe § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

War die Leistungsgewährung nach dem SGB II mehr als 182 Kalendertage unterbrochen, ist grundsätzlich ein erneuter angemessener Übergangszeitraum einzuräumen (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. Juni 2012, Az: L 6 AS 582/10). Bei der Bestimmung der Frist sind u.a. zu berücksichtigen die Dauer der Unterbrechung des SGB II-Leistungsbezugs, eine etwaige Befristung der den Leistungsbezug unterbrechenden Beschäftigung, die Vorhersehbarkeit der erneuten Hilfebedürftigkeit, der Zeitpunkt der Kenntnis von der erneut drohenden Hilfebedürftigkeit sowie das rechtzeitige Bemühen um Kostensenkungsmaßnahmen (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27.07.2018, Az: L 11 AS 561/18 B ER).

5. Wohnungswechsel während des Hilfebezugs

Die Zustimmung zum Wohnungswechsel stellt einen Verwaltungsakt dar, der schriftlich zu erlassen ist.

Ein Umzug ist dann notwendig/erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen könnte. Gründe für die Notwendigkeit können u.a. sein:

- die bisherige Wohnung ist zu groß oder zu klein
- bauliche Mängel, die nicht in annehmbarer Zeit zu beheben sind (vorbehaltlich der Regelungen der §§ 536 ff BGB – Überlassungs- und Erhaltungspflicht des Vermieters; Haftung für Sachmängel; Schadensersatzpflicht des Vermieters)
- Trennung / Scheidung
- Umzug / Zuzug aus familiären Gründen
- Wohnungsräumung / Betretungsverbot aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung
- Krankheit / Behinderung
- Aufforderung des Leistungsträgers aufgrund unangemessener Unterkunftskosten

Die Entscheidung über die Notwendigkeit oder Erforderlichkeit des Umzugs, ist zu dokumentieren und wenn möglich durch den Leistungsberechtigten zu unterzeichnen.

Findet ein Umzug in einen unangemessenen Wohnraum ohne Zustimmung statt, sind lediglich die angemessenen Kosten zu berücksichtigen. Lagen die Unterkunftskosten der alten Wohnung unter dem als angemessen bestimmten Wert, werden nur diese bisher angefallenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Es ist jedoch zu beachten, dass auch diese Kosten analog der Fortschreibung der Werte des schlüssigen Konzeptes anzupassen sind, sobald für den Leistungsträger erkennbar der Zustand eingetreten ist, dass die erforderlichen Mittel für Unterkunft und Heizung von den Leistungsberechtigten nicht mehr aufgebracht werden können.

Doppelte Mietzahlungen im Zuge des Wohnungswechsels sind grundsätzlich nicht zu übernehmen.

Da im Landkreis Kaiserslautern die Wohnraumbeschaffung grundsätzlich ohne Einschaltung eines Maklers möglich ist, sind Maklerkosten in der Regel nicht im Wege der notwendigen Auf-

wendungen im Sinne des § 22 Abs. 6 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 S. 5 SGB XII zu erstatten. Anderes gilt nur in besonders zu begründenden Härtefällen oder nach der wirtschaftlichen Prüfung der zu erzielenden Einsparungen aufgrund zukünftig günstigerer Unterkunftskosten.

Eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung als Darlehen gewährt werden (§ 22 Abs. 6 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 S. 5 HS. 2 SGB XII). Die Kautionsdarlehen darf gemäß § 551 BGB drei Monatsmieten (Netto-Kaltmieten) nicht übersteigen. Das Darlehen ist auf das Konto des Vermieters zu überweisen und die Rückzahlung des Darlehens ist mit seiner Bewilligung für den Fall der Beendigung des Leistungsbezugs und für den Fall eines Aus- bzw. Umzugs des Leistungsberechtigten fällig zu stellen.

Die Kosten eines Umzugs sind bei notwendigem Umzug in angemessener Höhe zu übernehmen. Grundsätzlich hat der Leistungsberechtigte den Umzug in Selbsthilfe durchzuführen, sodass lediglich die Kosten eines günstigen Mietwagens in der erforderlichen Größe nach Vorlage von drei Kostenvoranschlägen zu berücksichtigen ist. Etwas Anderes kann für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen gelten. Hier kann im Einzelfall die Beauftragung eines Umzugsunternehmens erwogen werden.

6. Übernahme von Schulden

§ 22 Absatz 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII regelt die Übernahme von Schulden, sofern Bürgergeld bzw. existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII für Bedarfe nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII erbracht werden und soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Schulden im Sinne dieser Vorschrift sind zunächst lediglich die offengebliebenen Verbindlichkeiten der Leistungsberechtigten, die sich auf Leistungen für Unterkunft und Heizung beziehen, also alle Verbindlichkeiten des Leistungsberechtigten aus dem Mietverhältnis sowie aus dem Verhältnis zum Strom- und Heizenergieträger, die diese im konkreten Einzelfall zur Kündigung berechtigen. Eine Wohnungslosigkeit droht, sobald eine akute Kündigungslage nach § 543 Abs. 2 BGB vorliegt, der Vermieter also über ein Kündigungsrecht wegen Mietrückstand verfügt und die Kündigung zumindest angedroht hat.

§ 22 Abs. 8 S. 1 SGB II setzt voraus, dass Bürgergeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, d.h., es muss rechnerisch ein zumindest anteiliger Betrag für Bedarfe nach § 22 SGB II erbracht werden.

6.1 Unterkunftskosten:

Voraussetzungen:

- Der Leistungsberechtigte verfügt nicht über geschütztes Vermögen nach § 12 II Nr. 1 SGB II bzw. § 90 SGB XII, mit dem er die Rückstände begleichen könnte. Ein Verweis auf das Vermögen der Kinder unterhalb des Freibetrages nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 a SGB II oder der Anschaffungsfreibetrag von 750,00 € je Person ist nicht zulässig
- Fehlende Akzeptanz der Ratenzahlung durch den Vermieter
- keine Darlehensgewährung seitens eines Kreditinstituts
- Die Übernahme muss zur Sicherung der Unterkunft im Sinne von § 543 BGB **notwendig** sein. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Verlust der Wohnung droht.
- Die Übernahme muss **gerechtfertigt** sein. **Ablehnungsgründe** können dabei sein:
 - die/der Leistungsberechtigte hat die Miete bewusst im Vertrauen darauf nicht gezahlt, dass diese später doch vom Leistungsträger – wenn auch darlehensweise – übernommen würde

- die Unterkunft kann trotz Übernahme der Mietschulden nicht gehalten werden, z.B., weil zusätzlich andere Kündigungsgründe (mietwidriges Verhalten) hinzukommen
- die Mietschulden sind unverhältnismäßig hoch und es ist ein anderes alternatives Wohnungsangebot vorhanden.

Die Ermessensentscheidung ist im Bescheid ausdrücklich darzulegen.

Bei Übernahme von Mietrückständen erfolgt eine direkte Überweisung des Unterkunftskostenanspruches an den Vermieter (§ 22 Abs. 7 S. 2 und 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB XII). Die Geldleistung ist als zinsloses Darlehen zu erbringen. Die Aufrechnung des Darlehens regeln §§ 42a und 43 SGB II bzw. §§ 37 und 37 a SGB XII. Rückzahlungsmodalitäten sind im Vorfeld mit dem Leistungsberechtigten zu vereinbaren und verbindlich im Darlehensbescheid festzulegen.

6.2 Heizkosten

Bei Heizkostenrückstand wird zunächst geprüft, inwieweit die Forderung für einen zurückliegenden Zeitraum im Rahmen einer Heizkostenabrechnung gemindert werden kann.

Schulden im Sinne des § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII liegen dann vor, wenn der Leistungsberechtigte die vom Vermieter geforderten Vorauszahlungen (nach entsprechender Leistung des Jobcenters) erbracht hat, es aber zu einer berechtigten Heizkostennachforderung (bzw. Nebenkostennachforderung) kommt (vgl. BSG, Urteil v. 30.3.2017, B 14 AS 13/16 R). Anders ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der Leistungsberechtigte trotz bereitgestellter Leistungen Vorauszahlungen ganz oder teilweise nicht leistet und die Nachforderung darauf beruht (vgl. BSG, Urteil v. 24.11.2011, B 14 AS 121/10 R). Diese Abgrenzung ist unabhängig von der zivilrechtlichen Einordnung zu treffen. Ausgehend von dem Zweck der Leistungen nach dem SGB II ist danach zu unterscheiden, ob es sich um einen tatsächlich eingetretenen und bisher noch nicht von dem SGB II-Träger gedeckten Bedarf handelt oder nicht (BSG aaO).

6.3 Energieschulden

Haushaltsenergie (Strom) ist Bestandteil des Regelbedarfs. Deshalb sind während der Zeit des Bedarfes an Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII erforderliche Nachzahlungen für Haushaltsenergie aufgrund von Jahresabrechnungen und Stromschulden aus dem laufenden Regelbedarf zu zahlen.

Bei angemessenen Unterkunftskosten und nicht verfügbarem (Schon-)Vermögen gilt bei Stromschulden folgendes: Ist die Stromlieferung noch nicht eingestellt und handelt es sich um bloße Stromrückstände, ist § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII zu prüfen.

Ist der Leistungsberechtigte von der Stromversorgung ausgeschlossen, steht die Stromsperre kurz bevor oder sind die Kosten für Strom aufzuwenden, um die Unterkunft zu beheizen und liegt eine der drohenden Wohnungslosigkeit vergleichbare Notlage vor, so ist die Anwendung des § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII geboten.

Bei der Ermessensentscheidung sind wegen des geltenden Nachranggrundsatzes alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, so etwa

- die Höhe und die Zusammensetzung des Rückstandes
- die Ursachen, die zum Rückstand geführt haben
- die Zusammensetzung des von einer Einstellung der Energieversorgung betroffenen Personenkreises (insbesondere Kleinkinder, Lebensalter, körperliche Einschränkungen/Behinderungen)
- Zumutbarkeit anderweitiger Energieversorgung sowie Einbau eines Münzautomaten

- einmaliger oder wiederholter Rückstand; ggf. diesbezüglich gezeigtes Verhalten
- Bemühungen, das Verbrauchsverhalten anzupassen
- sonstiger erkennbarer Selbsthilfewille

7. Sonderregelung für unter 25-jährige gemäß § 22 Abs. 5 SGB II

Die Entscheidung über die Zusicherung ist eine Ermessensentscheidung, welche im Bescheid zum Ausdruck zu bringen ist.

Zur Zusicherung verpflichtet ist der Leistungsträger gemäß § 22 Abs. 5 S. 2 SGB II, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

Ein schwerwiegender sozialer Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung besteht: das Zusammenleben von Eltern und der Person unter 25 Jahren aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist.
 - ohne Umzug eine Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht.
 - die Platzverhältnisse in der Wohnung der Eltern zu beengt sind.
 - bei Zusammenleben mit Geschwistern in der Wohnung der Eltern eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist.
 - ein Verweis auf die Wohnung der Eltern mangels entsprechender Pflichten nach dem BGB (z.B. Entscheidung der Eltern gegen Gewährung von Naturalunterhalt bzw. Titel des Kindes auf Barunterhalt, § 1612 BGB, oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auf Unterbringung außerhalb des Elternhauses) nicht möglich ist bzw. ein Verweisen unzumutbar ist, weil z.B. der sorgeberechtigte Elternteil sein Sorgerecht nie oder für längere Zeit nicht ausgeübt hat.
 - die Person unter 25 Jahren fremd untergebracht ist oder sich in einer Einrichtung zum Betreuten Wohnen oder in anderen Einrichtungen nach dem SGB II, SGB VIII, SGB IX oder SGB XII aufhält, für den Fall, dass sie aus einer solchen Einrichtung eine eigene Wohnung bezieht (im Vordergrund steht hier der „Therapie-Erfolg“, welcher durch Zurückziehen zu den Eltern nicht gefährdet werden soll).
 - die Person unter 25 Jahren eine eigene Familie hat (Heirat oder Kind; eheähnliche Beziehungen zählen hingegen nicht dazu)
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, oder
 3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund im SGB II liegt insbesondere vor, wenn

- der Erstauszug sachlich gerechtfertigt war oder eine Zusicherung erteilt wurde und die Umstände sich nicht verändert haben,

- die Unter-25-jährige schwanger ist, oder
- der unter-25-jährige Kindesvater mit der Schwangeren zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will. Das gilt auch für den unter-25-jährigen Partner der Schwangeren.

Vom Erfordernis der Zusicherung kann abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zuzumuten war, die Zusicherung vorab einzuholen.

Die aufgezählten Gründe sind nicht abschließend. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung.

Folgen von Umzügen ohne Zusicherung:

- keine Übernahme von Unterkunftskosten- und Heizkosten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 22 Abs. 5 SGB II)
- Beibehalten der reduzierten Regelleistung (§ 20 Abs. 3 SGB II)
- Verlust des Anspruchs auf Erstaussstattung für die Wohnung (§ 24 Abs. 6 SGB II)

Zugunsten von Personen unter 25 Jahren, die vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht einziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II herbeizuführen, werden keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht. Diese Regelung trifft den Personenkreis derjenigen Unter-25-jährigen, die noch nicht im Leistungsbezug stehen, deren Umzug aber Hilfebedürftigkeit auslösen würde.

Anlage: Durchschnittlicher Stromverbrauch (Quelle: Stromspiegel www.co2online.de)

Haushaltsgröße	Stromverbrauch	mit elektr. Warmwasserbereitung
1-Personenhaushalt	1.500 kWh/Jahr	2.000 kWh/Jahr
2-Personenhaushalt	2.100 kWh/Jahr	3.000 kWh/Jahr
3-Personenhaushalt	2.600 kWh/Jahr	3.900 kWh/Jahr
4-Personenhaushalt	3.000 kWh/Jahr	4.500 kWh/Jahr

Die Kosten für Strom sind im Regelsatz enthalten. Wenn die Warmwasserbereitung elektrisch erfolgt, ist ein Mehrbedarf gemäß § 30 Abs. 7 SGB XII bzw. § 21 Abs. 7 SGB II zu gewähren. Diese Tabelle dient nur als Anhaltspunkt für einen durchschnittlichen Stromverbrauch.

19.10.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozialausschuss	09.11.2023	öffentlich
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt nach den §§ 24 SGB II und 31 SGB XII

Sachverhalt:

Zur einheitlichen Sachbearbeitung im Jobcenter des Landkreises Kaiserslautern sind für die Leistungen nach dem SGB II und der Kreisverwaltung Kaiserslautern für die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII Richtlinien zur Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt (siehe Anlage) zu erlassen. Aufgrund der allgemeinen Preiserhöhung mussten die Werte neu ermittelt werden.

Eine Auswirkung auf den Teilhaushalt 11 für 2024 lässt sich nicht genau abschätzen, da die Erstausstattungen nur in Einzelfällen und bedarfsgerecht erforderlich werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Beurteilung der sozialhilfe- bzw. grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit von Wohnungserstausstattung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt zum 01.01.2024 gemäß der beigefügten Anlage.

Im Auftrag:

Christina Ludes
Fachbereichsleiterin Soziales

Anlage/n:

Richtlinien Erstausstattung Stand Dezember 2023

Richtlinie
zur Beurteilung der
sozialhilferechtlichen / grundsicherungsrechtli-
chen
Angemessenheit
von Wohnungserstausstattung und Erstausstatt-
ung bei Schwangerschaft und Geburt nach den
§§ 24 SGB II und 31 SGB XII

Wohnungserstaussstattung

Eine Wohnungserstaussstattung kann nur in bestimmten Fällen in Betracht kommen:

- bei Neubezug einer Wohnung nach Unterbringung in einer Einrichtung
- wenn erstmals ein eigener Hausstand gegründet wird (z.B. nach Trennung, Scheidung, bei Auszug aus dem elterlichen Haushalt)
Nach einer Trennung können die Betroffenen noch einen Anspruch gegen den Ehepartner haben.
Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II zu beachten,
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- nach einem Wohnungsbrand (zu berücksichtigen sind Ansprüche gegen die Hausratversicherung, oder den Schadensverursacher),
- aus sonstigen Gründen, hierzu müssen außergewöhnliche Umstände bzw. ein besonderes Ereignis, ein spezieller Bedarf und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den außergewöhnlichen Umständen bzw. dem besonderen Ereignis und dem Bedarf vorliegen.

Es wird eine individuell angepasste Pauschale in Höhe der Beträge gemäß Anlage 1 bewilligt. Nachweise über den Erwerb sind nach Aufforderung vorzulegen.

Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Zur Deckung des Bedarfs bei Schwangerschaft und Geburt wird eine einmalige Pauschale in Höhe von bis zu 250,00 € gewährt. Die Pauschale kann ab der 13. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden.

Für die Baby-Erstaussstattung wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 350,00 € gewährt. Diese Pauschale schließt ein Kinderbett und einen Kinderwagen mit ein. Werden ein Kinderbett bzw. ein Kinderwagen nicht benötigt, ist die Pauschale um jeweils 80,00 € zu kürzen. Die Pauschale für die Baby-Erstaussstattung kann ab der 30. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden.

Anlage 1:

Raum	Ausstattung	Preis
Küche	Single-Küche (Schrank, Kühlschrank, 2 Kochfelder, Spüle mit Armatur) für 1-2 Personenhaushalt	450,00 €
	Schränke, Kühlschrank, Kochfeld, Backofen, Spüle mit Armatur (Mehrpersonenhaushalt)	1.000,00 €
	Lampe	10,00 €
	Grundausstattung Töpfe, Pfannen	60,00 €
	je weitere Person	10,00 €
	Grundausstattung Geschirr, Besteck	65,00 €
	je weitere Person	10,00 €
Essplatz	Tisch	50,00 €
	Stuhl je Person	15,00 €
	Tisch mit vier Stühlen	110,00 €
	ab 5. Person (zusätzlich)	15,00 €
Schlafzimmer	1 Bett inkl. Lattenrost	75,00 €
	1 Doppelbett inkl. Lattenrost	140,00 €
	1 Matratze (90 cm x 200 cm)	80,00 €
	Kleiderschrank pro Person	70,00 €
	Lampe	10,00 €
	1 Kissen pro Person	8,00 €
	1 Decke pro Person	20,00 €
Wohnzimmer	2-Sitzer-Sofa	180,00 €
	Regal	30,00 €
	Gardinen	4,00 €
	Schreibtisch	40,00 €
Badezimmer	Badezimmerschrank	40,00 €

sonstiges	Ausstattung	Preis
Heimtextilien	Bettwäsche (Bezug und Laken), Handtücher, Geschirrtücher pro Person	30,00 €
Elektrogeräte	Staubsauger	45,00 €
	Waschmaschine	230,00 €
	Kühlschrank	250,00 €
	Elektroherd mit Backofen	300,00 €
	Bügeleisen	15,00 €

24.11.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Zuwendung an die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn für eine Drehleiter

Sachverhalt:

Zur Erfüllung seiner Pflichtaufgaben im Bereich des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz, hat der Landkreis gem. § 5 LBKG i.V.m. § 5 Feuerwehrverordnung Ausrüstung und Fahrzeuge selbst zu beschaffen.

Unter anderem ist der Landkreis Kaiserslautern in der Pflicht eine Drehleiter für den überörtlichen Brandschutz vorzuhalten. Mit der so genannten „Planung 2000“ hat sich der Landkreis Kaiserslautern darauf verständigt, keine eigene Drehleiter zu beschaffen, sondern die Beschaffung zwei solcher Einsatzfahrzeuge zu bezuschussen. Die Zuwendungshöhe liegt bei 33 1/3 % der zuwendungsfähigen Kosten. Mit dem Zuschuss an zwei Verbandsgemeinden hat der Landkreis Kaiserslautern 2/3 einer Beschaffung finanziert, das letzte Drittel stellt die Landeszuwendung dar. Damit hat der Landkreis Kaiserslautern seine gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt.

In der Planung 2000 wurde die Bezuschussung für die Drehleiter der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und Landstuhl festgeschrieben. Nun stand die Ersatzbeschaffung der Drehleiter der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn an. Die zuwendungsfähigen Kosten liegen bei diesem Fahrzeug bei 600.000 €. Aufgrund der in Aussicht gestellten Kreiszuwendung, erhält die VG Enkenbach-Alsenborn eine erhöhte Zuwendung in Höhe von 268.000 € durch das Land RLP (etwa 45%). Die Zuwendungshöhe des Landkreises liegt bei 200.000 € (33 1/3%).

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt eine Zuwendung i.H.v. 200.000 € an die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn für die Beschaffung einer Drehleiter.

Im Auftrag:

Tobias Metzger

FBL Brand u. Katastrophenschutz, Rettungsdienst

22.11.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	28.11.2023	öffentlich
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen;

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2022

II. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

III. Verwendung des Jahresgewinns

IV. Verlustausgleich nach § 11 Abs. 8 EigAnVO

Sachverhalt:

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2022 der Einrichtung Abfallentsorgung

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat zwischen dem Abschlussprüfer und dem Landrat in seiner Funktion als Werkleiter eine Schlussbesprechung zu erfolgen.

Nachdem die Einrichtung zwar nach Eigenbetriebsrecht verwaltet, ein eigener Werkausschuss aber nicht gebildet wurde, findet die Schlussbesprechung im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses statt.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 in der der aktuellen Fassung, ist vor der Feststellung des Jahresabschlusses, die durch den Kreistag zu erfolgen hat, diese Schlussbesprechung durchzuführen. Nach Feststellung des Wirtschaftsprüfers, Herrn Laehn, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNACH GmbH und aufgrund der bei dessen Prüfung gewonnener Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung. In allen

wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltend handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt er darüber hinaus, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der vorläufige Jahresabschluss 2022 mit Bilanz zum 31.12.2022, die Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht sind dieser Beratungsvorlage als Anlage beigefügt. Ebenso der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses mit dessen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

II. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Abfallentsorgungseinrichtung

Der Jahresabschluss der Einrichtung Abfallentsorgung wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH, Mainz geprüft:

- a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **205.942,78 €** ab.
- b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 schließt mit einem Betrag von **6.332.570,55 €** ab.

Der Jahresabschluss ist gem. § 27 EigAnVO dem Werksausschuss vorzulegen und durch diesen festzustellen. Da beim Landkreis ein solcher nicht gebildet ist, erfolgt die Vorlage an den Kreisausschuss und Kreistag. Die formelle Feststellung des Jahresergebnisses erfolgt durch den Kreistag.

III. Verwendung des Jahresgewinns

Die Abfallwirtschaftseinrichtung hat im Jahr 2022 einen Jahresgewinn von **205.942,78 €** erwirtschaftet. Dieser setzt sich aus einem Gewinn **im hoheitlichen Bereich i.H.v. 66.154,09 €** und einem **Gewinn aus BgA i.H.v. 139.788,69 €** zusammen. Über die Verwendung des Jahresgewinns der Einrichtung hat der Kreistag zu entscheiden.

In den vergangenen Jahren wurden Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ gem. § 8 Abs.1, S. 5 KAG zur Verstärkung des allgemeinen Haushaltes an den Einrichtungsträger abgeführt.

Von einer solchen Ausschüttung, sollte insbesondere aufgrund der extrem schwierigen Wirtschaftslage, die sich aus der unsicheren Weltmarktlage aufgrund des Ukraine-Krieges ergibt, aber auch aus anderen Gründen, wie z.-B. der derzeit extrem ungünstigen Wertstoffpreise ergibt, abgesehen werden. Darüber hinaus sind im Lagebericht 2022 verschiedene weitere Entwicklungen dargelegt, deren Folgen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nachteilig auf die zukünftige wirtschaftliche Situation der Einrichtung auswirken werden. Hier sei nur beispielhaft die zu erwartenden Auswirkungen der Einbeziehung der thermischen Verwertung in das Regime der CO₂-Bepreisung des Brennstoffenergiehandelsgesetzes zu nennen.

Es erscheint daher vielmehr sinnvoll, den Gewinn des Betriebes gewerblicher Art in der Einrichtung selbst zu belassen, um diesen bei Bedarf zur Stabilisierung der Abfallgebühren bzw. zum Ausgleich dieser zu erwartenden wirtschaftlich nachteiligen Entwicklungen heranziehen zu können.

Da die Gewinne aus dem Bereich des BgA in diesem Fall in der Einrichtung verbleiben und keine Ausschüttung gegenüber Dritten (Landkreis) erfolgt, bleibt darüber hinaus auch sichergestellt, dass für diese sog. „stehenden Gewinne“ keine Kapitalertragssteuerpflicht ausgelöst wird. Die Verwaltung schlägt daher vor, keine Ausschüttung vorzunehmen und den Jahresgewinn des BgA „DSD“ 2022 in Höhe von **139.788,69 €**, zusammen mit dem Gewinn aus dem hoheitlichen Betrieb

auf neue Rechnung vorzutragen.

IV. Verlustausgleich gem. § 11 Abs. 8 EigAnVO:

Nach § 11 Abs. 8 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sind die ausgabewirksamen Verluste aus der Geschäftstätigkeit spätestens im folgenden Jahr durch Haushaltsmittel des Einrichtungsträgers auszugleichen. Soweit in den folgenden fünf Jahren Einnahmeüberschüsse aus laufenden Entgelten erwirtschaftet werden, können diese bis zur Höhe des Ausgleichs für ausgabewirksame Verluste an den Einrichtungsträger zurückgezahlt werden. Die ausgabewirksamen Teile des Jahresverlustes sind kraft Gesetzes durch den Einrichtungsträger auszugleichen. Da es sich hierbei um eine gesetzliche Bestimmung der EigAnVO handelt, ist hierfür keine eigene Beschlussfassung erforderlich.

Für das Geschäftsjahr 2022 ist diese Regelung ohne Bedeutung, da die Einrichtung keine Verluste erwirtschaftet hat.

Hinweis zur Entlastungserteilung:

Die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2022 wird zusammen mit der Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 des Landkreises Kaiserslautern nach § 114 Abs. 1 S. 2 GemO erteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

- I. Der vorläufige Jahresabschluss 2022, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH, wird zur Kenntnis genommen.
- II. Der Jahresabschluss 2022 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:
 - a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **205.942,78** ab.
 - b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 schließt mit einem Betrag von **6.332.570,55 €** ab.
- III. Der Jahresgewinn 2022 in Höhe von **205.942,78 €** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Auftrag:

Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

Interner Erläuterungsbericht zum JA 2022 Abfallwirtschaft LKKL (nicht öffentlich)
Prüfbericht zum JA 2022 Abfallwirtschaft LKKL

29.11.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	28.11.2023	öffentlich
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 13.11.2023 die Gebührenplankalkulation der Abfallwirtschaftseinrichtung für die Jahre 2024-2025 beschlossen.

Die Ergebnisse der Gebührenplankalkulation wurden in die Abfallgebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern eingearbeitet.

Die Änderung der Abfallgebührensatzung soll mit Wirkung zum 01.01.2024 erfolgen und ist vom Kreistag zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt beigefügte 15. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern.

Im Auftrag:

Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

Artikelsatzung zur Abfallgebührensatzung 2024
Nichtamtliche Lesefassung Gebührensatzung 2024

TOP Ö 2.7

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) des Landkreises Kaiserslautern

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung

Die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) vom 30.10.1996, in der Fassung vom 13.12.2021, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. (1) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | gestrichen: 176,88 € | neu: 193,20 € |
| | gestrichen: 244,92 € | neu: 275,04 € |
| | gestrichen: 326,52 € | neu: 348,00 € |
| | gestrichen: 619,92 € | neu: 590,76 € |
| 2. | ein Restabfallbehältnis mit 1.100 l Fassungsvermögen | |
| | gestrichen: 2.286,60 € | neu: 1.765,44 € |
| | bei wöchentlicher Abfuhr für | |
| | ein Restabfallbehältnis mit 1.100 l Fassungsvermögen | |
| | gestrichen: 4.573,20 € | neu: 3.400,92 € |

§ 5 Abs. (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | gestrichen: 158,16 € | neu: 173,88 € |
| | gestrichen: 217,32 € | neu: 247,54 € |
| | gestrichen: 289,68 € | neu: 313,20 € |
| | gestrichen: 551,16 € | neu: 531,68 € |
| | gestrichen: 1.943,28 € | neu: 1.588,90 € |
| 2. | gestrichen: und für die wöchentliche Abfuhr | |
| | ein Restabfallbehältnis mit 1.100 l Fassungsvermögen | 3.886,68 €. |
| | neu: und für die wöchentliche Abfuhr | |
| | ein Restabfallbehältnis mit 1.100 l Fassungsvermögen | 3.060,83 €. |

§ 5 Abs. (1) Satz 4 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 30,60 €	neu: 65,60 €
---------------------	--------------

§ 5 Abs. (2) Satz 1 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 30,60 € neu: 65,60 €

§ 5 Abs. (3) Satz 1 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 3,89 € neu: 4,31 €

§ 5 Abs. (3a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 76,08 €/Jahr neu: 73,68 € / Jahr.

§ 5 Abs. (3a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 152,04 €/Jahr neu: 147,36 € / Jahr.

§ 5 Abs. (3b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

gestrichen: 125,14 €/Jahr neu: 131,71 € / Jahr.

§ 5 Abs. (5.1) Satz 1 wird wie folgt geändert:

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 3.300 l Fassungsvermögen

gestrichen: 8.349,60 €/Jahr neu: 9.244,68 €

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 5.500 l Fassungsvermögen

gestrichen: 13.916,04 €/Jahr neu: 15.407,88 €.

§ 5 Abs. (5.1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

für die vierzehntägige Abfuhr von Restabfällen

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 3.300 l Fassungsvermögen

gestrichen: 4.174,80 €/Jahr neu: 4.622,28 €

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 5.500 l Fassungsvermögen

gestrichen: 6.958,08 €/Jahr neu: 7.704,00 €.

§ 5 Abs. (5.1) Satz 3 wird wie folgt geändert:

für eine einmalige Abfuhr von Restabfällen

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 1.100 l Fassungsvermögen

gestrichen: 95,88 € neu: 121,68 €

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 3.300 l Fassungsvermögen

gestrichen: 188,64 € neu: 289,32 €

einen Großbehälter (Umleerbehälter) mit 5.500 l Fassungsvermögen

gestrichen: 281,28 € neu: 379,56 €.

§ 5 Abs. (5.2) Satz 1 wird wie folgt geändert:

für den Containertransport (ohne Entsorgungsgebühren) bei einer einmaligen Abfuhr

gestrichen: 153,48 €	neu: 162,60 €
gestrichen: 153,48 €	neu: 162,60 €
gestrichen: 153,48 €	neu: 162,60 €
gestrichen: 190,80 €	neu: 200,64 €
gestrichen: 190,80 €	neu: 200,64 €
gestrichen: 190,80 €	neu: 200,64 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kaiserslautern, den 18.12.2023
Kreisverwaltung Kaiserslautern

gez.

Ralf Leßmeister
Landrat

27.11.2023

Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Antrag der SPD-Fraktion: "Verteilung der Hilfen für Flüchtlinge"

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 18.11.2023 ist als Anhang beigelegt.

Anlage/n:

20231118_SPD-Antrag 3_Verteilung der Hilfen für Flüchtlinge

Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD-Fraktion Kreis Kaiserslautern

[Fraktionsvorsitzender Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23, 67731 Otterbach]
Landrat Ralf Leßmeister

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsvorsitzender:
Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23
67731 Otterbach
Tel.: 0178-5938313
E-Mail: harald.westrich@zbdev.de

[]

Datum: 18.11.23

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag hier: Verteilung der Mittel für Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Landrat,
die SPD-Fraktion beantragt, dass alle noch angekündigten finanziellen Unterstützungen des Landes und Bundes für Flüchtlinge oder Asylbewerber auch auf die Verbandsgemeinden zu 50 Prozent übertragen werden. Die Verteilung der Mittel soll eine Kombination aus Verteilsträngen nach dem Anteil der Verbandsgemeinden an der ermittelten Summe aller Einwohnerinnen und Einwohner („**Einwohnerpauschale**“) sowie nach dem Anteil der Verbandsgemeinden an der Gesamtsumme der in den kreiseigenen Kommunen zu einem Stichtag im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Vertriebenen aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder zumindest entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG („**AZR-Pauschale**“) erfolgen.

Begründung:

Der Kreis Kaiserslautern hat per Delegationssatzung die Unterbringung der Flüchtlinge und Asylbewerber auf die Verbandsgemeinden übertragen. Hierdurch werden erhebliche personelle Ressourcen bei den Verbandsgemeinden gebunden. Zusätzlich bleiben Unterbringungskosten an den Verbandsgemeinden hängen, da nicht alle Kosten durch die Jobcenter übernommen werden.



Der Bund hat angekündigt, den Ländern 7.500 Euro pro Asylersantragsteller zu zahlen. Hierzu werden die Länder in 2024 eine Abschlagszahlung von 1,75 Milliarden Euro an die Länder zahlen. Hierin umfasst ist die Pauschale für unbegleitete, minderjährige Geflüchtete in Höhe von 350 Millionen Euro, die der Bund den Ländern ursprünglich gezahlt hat.

.Das Land Rheinland-Pfalz wird den auf das Land entfallenden Beitrag abzüglich der Mittel für die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (hier findet zwischen Land und Kommunen eine Vollkostenerstattung statt) vollständig an die Kommunen weiterleiten.

Somit erhalten die Kommunen aus den Bundesmitteln 67,2 Millionen Euro.

Darüber hinaus beabsichtigt die Landesregierung, den Städten, Gemeinden und Kreisen einmalig für das Jahr 2024 eine zusätzliche Unterstützung in Höhe 200 Mio. Euro bereitzustellen. Hierbei handelt es sich um Mittel, die im Haushalt 2023 zur Abmilderung der Folgen des Ukraine-Krieges eingestellt wurden. Hierzu ist noch eine Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses des Landtags erforderlich, der am 30.11.2023 tagen wird.

Im Ergebnis werden den Kommunen damit 267,2 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Westrich

26.11.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	11.12.2023	öffentlich
Kreistag	18.12.2023	öffentlich

Anfrage eines Kreistagsmitglieds zu Schwimmausbildung und -möglichkeiten im Landkreis

Sachverhalt:

Die Beantwortung der beigefügten Anfrage des Kreistagsmitglieds Harald Hübner vom 02.11.2023 erfolgt mündlich in der Kreistagssitzung.

Anlage/n:

20231102_Anfrage KTM Huebner_Schwimmbadsterben

TOP Ö 2.9

Von: Harald Hübner [mailto:huebnerharald@gmx.de]

Gesendet: Donnerstag, 2. November 2023 22:19

An: Leßmeister, Ralf

Betreff: Anfrage für die nächste KT-Sitzung - Schwimmbadsterben stoppen!!!

Sehr geehrter Herr Landrat, lieber Ralf,

der Artikel in der Rheinpfalz zum Schwimmunterricht hat mich dazu gebracht noch einmal dieses Thema in den Fokus zu rücken. In den Lehrplänen der Schulen ist Schwimmunterricht vorgegeben. Aber sträflich vernachlässigen die ADD und das Schulministerium diese Vorgaben. Sie untergraben so die Glaubwürdigkeit der Landesregierung. Es werden weder genügend Schwimmlehrer ausgebildet, noch werden die Kommunen genügend unterstützt Schwimmbäder zu bauen, zu unterhalten und zu renovieren. Ich selbst bin 60 Jahre DLRG Mitglied. Ich habe z.B. als Inhaber des Lehrscheins der DLRG 8 Jahre mit Kindern der Grundschule Bruchmühlbach im kleinen Hallenbad der Schule Waldmohr Schwimmunterricht durchgeführt, bis die neue Schulleiterin und der neue Verbandsbürgermeister dieses nicht mehr finanzieren wollten.

Nun zu meinen Fragen:

1. Wie kann die Kreisverwaltung die Schulträger unterstützen, mehr Schwimmmöglichkeiten zu schaffen?
2. Wie kann die Kreisverwaltung die Bemühungen der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach unterstützen das Hallenbad so zu renovieren, dass auch weiterhin auswärtige Schulen dort üben können?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Kreisverwaltung die Kommunen zu unterstützen, damit sie Mittel der bestehenden Sportförderprogramme anzapfen können, z.B.:
 - a) Investitionspakt Sportstätten (Goldener Plan/Artikel 104 b GG)
 - b) Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur
 - c) Förderung der Sportstätten im Rahmen der Städtebauförderung
 - d) Leistungssportprogramm der Bundesregierung (BMI Förderrichtlinien Sportstättenbau)
4. Welche Möglichkeiten gäbe es z.B. ähnlich dem Feuerwehrlehrgang an der Berufsschule einen Lehrgang für Bädergehilfen einzurichten?
5. Welche Möglichkeiten gibt es, das Schulministerium « abzumahnern », damit es seine eigenen Vorgaben in den Lehrplänen in Bezug auf Schwimmausbildung einhält?

Ich bitte, die Antworten in der nächsten Kreistagssitzung am 13.11.2023 bekannt zu geben.

Gruß
Harald Hübner